

Aufgrund von § 1 Abs. 2 i. V. mit § 8 Abs. 1 Studentenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) vom 19.7.1999 (GBl S. 299) erlässt die Vertreterversammlung mit Zustimmung des Ministeriums für wissenschaft, Forschung und Kunst (Erlass vom 10.1.2007, AZ: 44-662.0/42 folgende

SATZUNG

des Studentenwerks Heidelberg
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

§ 1 - Zuständigkeit und Sitz

1. Das Studentenwerk Heidelberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. es führt den Namen:

Studentenwerk Heidelberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -.

2. Es hat seinen Sitz in Heidelberg.

3. Das Studentenwerk Heidelberg ist folgenden Hochschulen und Berufsakademien zugeordnet:

Universität Heidelberg

Pädagogische Hochschule Heidelberg

Hochschule Heilbronn mit Reinhold-Würth-Hochschule Künzelsau

Berufsakademie Mosbach mit Campus Bad Mergentheim

§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Das Studentenwerk Heidelberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der gemeinnützige Zweck wird erreicht durch Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden (Studentenhilfe) insbesondere durch folgende Einrichtungen, Tätigkeiten und Leistungen:

a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben.

Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung der Studierenden und auch von Schülerinnen und Schülern mit Speisen und Getränken zu kostengünstigen Preisen verfolgt.

b) Errichtung und Vermietung von studentischem Wohnraum.

Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende verfolgt.

c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie Behinderter, Alleinerziehender, Kinder erziehender Paare, ausländischer Studierender.

Der gemeinnützige Zweck kann auch durch die Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen und Veranstaltungen verfolgt werden.

d) Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder sowohl von Studierenden als auch von anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen.

Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden und

deren Kinder.

e) Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung.

Der gemeinnützige Zweck kann durch Errichtung und Betrieb von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen sowie das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.

f) Finanzielle Studienhilfen. Der gemeinnützige Zweck kann durch die Vergabe oder Vermittlung von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen und durch die Vergabe von Zuschüssen in Härtefällen verfolgt werden.

3. Die vom Studentenwerk Heidelberg unterhaltenen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der oben genannten Einrichtungen des Studentenwerks Heidelberg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung des Studentenwerks sowie deren Änderungen.

2. Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die Vertreter der Studierenden im Verwaltungsrat werden auf Grund von Vorschlägen gewählt, die von den studentischen Mitgliedern der Vertreterversammlung eingebracht werden.

Für die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats ist je ein Stellvertreter zu wählen.

3. Die Vertreterversammlung wird vom Geschäftsführer über die Arbeit des Studentenwerks informiert.

§ 4 - Verwaltungsrat

1. Soweit nicht ein Kanzler oder Verwaltungsdirektor gewählt, stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann von der Vertreterversammlung aus diesem Personenkreis ein Mitglied mit beratender Stimme gewählt werden.

2. Die Amtszeit der drei Vertreter der Studierenden beträgt 1 Jahr, die der übrigen gewählten Mitglieder 3 Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar.

Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitglieds endet mit dem Zeitpunkt, in dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte.

Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist zulässig.

3. Bei den Vertretern der Hochschulleitungen endet die Amtszeit mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats.

Bei den Vertretern der Studierenden endet die Amtszeit durch den Verlust der Mitgliedschaft an der Hochschule, durch Beurlaubung von mindestens einem Semester oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

4. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit.

§ 10 Abs. 5 LHG gilt entsprechend.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

6. Der Verwaltungsrat ist gebildet, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder feststehen. Bis zur Wahl des Vorsitzenden beruft der Rektor der Universität den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzung.

7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen ist; dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch vertrauliche Beratungsunterlagen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.

8. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 - Nutzung der Einrichtungen

1. Der Verwaltungsrat kann Benutzungsordnungen erlassen, die die Nutzung einzelner Einrichtungen des Studentenwerks regeln.

(Bisherige Ziffer 2 entfällt)

§ 6 - Amtliche Bekanntmachungen

1. Amtliche Bekanntmachungen des Studentenwerks Heidelberg erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen der dem Studentenwerk Heidelberg angeschlossenen Hochschulen. Verfügen Hochschulen über keine Amtlichen Bekanntmachungen, gilt die Amtliche Bekanntmachung der Universität Heidelberg, die den betroffenen Hochschulen zum Aushang für ihre Studierenden übermittelt wird.

2. Die Beitragsbescheide können den Studierenden in den einzelnen Hochschulen und der Berufsakademie nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, 15.01.2007

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
des Studentenwerks Heidelberg
Rektor der Hochschule Heilbronn

Professor Dr. Gerhard Peter